

rücksichtigung der vielfältigen Möglichkeiten hin und gestattet eine weitgehende Differenzierung.

Der Totschlag ist stets ein Verbrechen, auch wenn eine geringere als eine Freiheitsstrafe unter 2 Jahren ausgesprochen wird (§ 1 Abs. 3 Satz 1).

2. Nur unter bestimmten Voraussetzungen kann eine im Zustande hochgradiger Erregung **Abs. 1 Ziff. 1** begangene vorsätzliche Tötung von geringerer Tatschwere und damit ein Totschlag sein. An den Begriff **hochgradige Erregung** (Affekt) sind hohe Anforderungen zu stellen (zum Inhalt der hochgradigen Erregung vgl. Anm. zu § 14). Jeder Bürger ist generell in der Lage und verpflichtet, seine Gefühle und Stimmungen zu beherrschen und ist voll verantwortlich für sein Verhalten bei Unbeherrschtheit.

3. Der Täter muß durch Mißhandlung, schwere Bedrohung oder schwere Kränkung in den Affekt versetzt worden sein.

Die **Mißhandlung** umfaßt alle körperlichen Einwirkungen gemäß § 115 und die psychische Mißhandlung (OG-Urteil vom 25. 7.1969/5 Ust 20/69).

Die **schwere Bedrohung** kann in einer tatbestandsmäßigen Handlung im Sinne der §§ 126, 127, 128, 129, 130 bestehen. Die im Zusammenhang mit derartigen Delikten vorgenommene Bedrohung ist stets als schwer zu charakterisieren. Andere Bedrohungen müssen, um die Anforderungen des § 113 Abs. 1 Ziff. 1 zu erfüllen, stets einen erheblichen Nachteil oder ein Übel in Aussicht stellen.

Eine **schwere Kränkung** liegt nicht bei jeder ehrverletzenden Äußerung vor. Da sie bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen zu einer wesentlichen Schuldminde rung im Verhältnis zum Mord führt, muß sie objektiv von erheblichem Gewicht und geeignet sein, den Täter in seiner Ehre und Würde tief zu verletzen und ihn auch subjektiv

schwer kränken und psychisch außergewöhnlich stark belasten (OG-Urteil vom 11. 7.1969/5 Ust 8/69). Sie ist z. B. dann gegeben, wenn der Geschädigte den Täter fortwährend aggressiv und provozierend an der Wahrnehmung seiner Rechte hindert (OG-Urteil vom 11. 2. 1970/5 Ust 63/70). Die schwere Kränkung ist in der Regel nicht allein auf Grund der gebrauchten Schimpfwörter oder der verleumderischen Äußerungen zu beurteilen; deren Wirkung muß im Zusammenhang mit den aktuellen Beziehungen von Täter und Opfer zueinander und der Situation, in der sie gebraucht werden, sowie mit der psychischen Verfassung des Täters geprüft werden. An Hand dieser Beziehungen und der die gegebene Situation charakterisierenden objektiven und subjektiven Umstände ist der Grad der Erheblichkeit der Kränkung meßbar (OG-Urteil vom 17. 7.1970/5 Ust 41/70, OG-Urteil vom 16.11.1970/5 Ust 60/70).

4. Die Mißhandlung, schwere Bedrohung oder schwere Kränkung müssen **dem Täter oder seinen Angehörigen von dem Getöteten zugefügt worden sein**.

Der Begriff Angehörige ist im Sinne von § 2 zu verstehen. Verlobte und Lebensgefährten fallen ebenfalls hierunter. Solche Handlungen gegenüber nahen Freunden können im Rahmen von Ziff. 3 berücksichtigt werden, wenn im Zusammenhang mit anderen Tat Umständen eine geringere Tatschwere vorliegt.

5. Der Täter muß **ohne eigene Schuld** in hochgradige Erregung versetzt worden sein. Unverschuldet ist der Affekt dann, wenn der Täter selbst keine Veranlassung für die Mißhandlung, schwere Bedrohung oder schwere Kränkung seitens des später Getöteten gegeben und sich auch nicht in die hochgradige Erregung hineingesteigert hat (OG-Urteil vom 25. 7.1969/5 Ust 20/69, OGSt Bd. 12, S. 229, NJ 1969/13, S. 405; NJ 1971/22, S. 684).